

TE Vwgh Erkenntnis 2011/10/20 2009/18/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §293;

NAG 2005 §11 Abs2 Z4;

NAG 2005 §11 Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004

24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des X X in W, geboren am 24. März 1990, vertreten durch Dr. Wolfgang Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 12/1/27, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 20. März 2009, Zl. E1/476.854/2008, betreffend Ausweisung gemäß § 54 FPG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des römisch zehn römisch zehn in W, geboren am 24. März 1990, vertreten durch Dr. Wolfgang Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 12/1/27, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 20. März 2009, Zl. E1/476.854 aus 2008,, betreffend Ausweisung gemäß Paragraph 54, FPG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß § 54 Abs. 1 Z. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG aus dem Bundesgebiet aus. 1. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG aus dem Bundesgebiet aus.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe nach der Aktenlage im Zeitraum vom 2. Juni 2005 bis 2. Juni 2006 über eine Niederlassungsbewilligung zum Zweck "Privat" sowie in der Folge im Zeitraum vom 3. Juni 2006 bis zum 13. März 2008 über zwei Niederlassungsbewilligungen zum Zweck "ausgenommen Erwerbstätigkeit" verfügt. Trotz dieser Einschränkung habe der Beschwerdeführer auf der Grundlage eines beim Arbeitsmarktservice erlangten und bis 2012 gültigen Befreiungsscheines vom 23. März 2007 bis 31. Oktober 2007, vom 12. März 2008 bis 3. November 2008 und vom 20. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2008 gearbeitet. Da der Beschwerdeführer von Jänner bis März 2008 Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 218,70 pro Monat bezogen habe,

sei von der Niederlassungsbehörde auf Grund des vom Beschwerdeführer am 23. April 2008 (richtig: 29. Februar 2008) gestellten Antrages auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen ein Verfahren gemäß § 25 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG eingeleitet worden. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe nach der Aktenlage im Zeitraum vom 2. Juni 2005 bis 2. Juni 2006 über eine Niederlassungsbewilligung zum Zweck "Privat" sowie in der Folge im Zeitraum vom 3. Juni 2006 bis zum 13. März 2008 über zwei Niederlassungsbewilligungen zum Zweck "ausgenommen Erwerbstätigkeit" verfügt. Trotz dieser Einschränkung habe der Beschwerdeführer auf der Grundlage eines beim Arbeitsmarktservice erlangten und bis 2012 gültigen Befreiungsscheines vom 23. März 2007 bis 31. Oktober 2007, vom 12. März 2008 bis 3. November 2008 und vom 20. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2008 gearbeitet. Da der Beschwerdeführer von Jänner bis März 2008 Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 218,70 pro Monat bezogen habe, sei von der Niederlassungsbehörde auf Grund des vom Beschwerdeführer am 23. April 2008 (richtig: 29. Februar 2008) gestellten Antrages auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen ein Verfahren gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG eingeleitet worden.

In der Berufung habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, monatlich EUR 732,-- (14 mal jährlich) zu verdienen. Zudem beziehe sein Stiefvater ein monatliches Einkommen von EUR 1.600,-- und seine Mutter ein solches von EUR 740,-- (jeweils 14 mal jährlich). Sie seien für ein fünfjähriges Kind sorgepflichtig, doch sei für den Unterhalt des Beschwerdeführers jedenfalls ausreichend gesorgt, auch wenn dessen eigene Arbeit tatsächlich unzulässig sein sollte.

Rechtlich führte die belangte Behörde aus, der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels stehe der Versagungsgrund entgegen, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, weil er auf Grund des ihm zuletzt erteilten Aufenthaltstitels keiner Erwerbstätigkeit habe nachgehen dürfen und das daraus erzielte Einkommen den Anforderungen nicht entsprochen habe. Er sei seit 1. Jänner 2009 nicht als am Arbeitsmarkt integriert anzusehen und beziehe weder Arbeitslosengeld noch Notstandshilfe. Eine Haftungserklärung der Eltern sei nicht beigebracht worden und für den beantragten Aufenthaltstitel für den Zweck "aus humanitären Gründen" auch nicht zulässig. Damit erweise sich die Ausweisung des Beschwerdeführers nach § 54 Abs. 1 Z. 2 FPG als zulässig. Rechtlich führte die belangte Behörde aus, der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels stehe der Versagungsgrund entgegen, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, weil er auf Grund des ihm zuletzt erteilten Aufenthaltstitels keiner Erwerbstätigkeit habe nachgehen dürfen und das daraus erzielte Einkommen den Anforderungen nicht entsprochen habe. Er sei seit 1. Jänner 2009 nicht als am Arbeitsmarkt integriert anzusehen und beziehe weder Arbeitslosengeld noch Notstandshilfe. Eine Haftungserklärung der Eltern sei nicht beigebracht worden und für den beantragten Aufenthaltstitel für den Zweck "aus humanitären Gründen" auch nicht zulässig. Damit erweise sich die Ausweisung des Beschwerdeführers nach Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, FPG als zulässig.

Im Weiteren stellte die belangte Behörde noch dar, weshalb ihrer Ansicht nach der Erlassung der Ausweisung auch § 66 FPG nicht entgegenstehe. Im Weiteren stellte die belangte Behörde noch dar, weshalb ihrer Ansicht nach der Erlassung der Ausweisung auch Paragraph 66, FPG nicht entgegenstehe.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 54 Abs. 1 FPG können Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verlängerungsverfahrens im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn (Z. 1) nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre oder (Z. 2) der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht.

1. Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, FPG können Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verlängerungsverfahrens im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn (Ziffer eins,) nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre oder (Ziffer 2,) der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund

entgegensteht.

Nach dem Akteninhalt brachte der Beschwerdeführer am 29. Februar 2008, also noch vor Ablauf der zuletzt bis 13. März 2008 gültigen Niederlassungsbewilligung ein Ansuchen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen ein.

Gemäß § 11 Abs. 2 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn u.a. (Z. 4) der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Nach § 11 Abs. 5 NAG (in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2005) führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z. 3 NAG) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, nicht zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 11, Absatz 2, NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn u.a. (Ziffer 4,) der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 157 aus 2005,) führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, ASVG, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3, NAG) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, nicht zu berücksichtigen.

2.1. Der Beschwerdeführer macht u.a. geltend, eigenes Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung von monatlich EUR 732,-

- (14 mal jährlich) zu verdienen, und dazu auf Grund des vom Arbeitsmarktservice ausgestellten und bis 20. März 2012 gültigen Befreiungsscheins berechtigt zu sein. Darüber hinaus verweist er auch auf das Einkommen seiner Mutter und seines Stiefvaters.

2.2. Die Prüfung, ob der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, ob also ausreichende Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen, hat durch eine Prognose über die Erzielbarkeit ausreichender Mittel zu erfolgen (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2011, Zl. 2009/22/0060). Für die Berechnung ausreichender Unterhaltsmittel ist jenes Einkommen maßgeblich, das dann erzielt wird, wenn dem Beschwerdeführer der begehrte Aufenthaltstitel erteilt wird (vgl. etwa zur gleichgelagerten Konstellation des Familiennachzugs das hg. Erkenntnis vom 5. Mai 2011, Zl. 2008/22/0274, mwN). Ob der Beschwerdeführer einer solchen Tätigkeit bis dahin unberechtigt nachging, ist dafür ohne Belang (vgl. das eine fehlende Beschäftigungsbewilligung betreffende, schon erwähnte Erkenntnis vom 5. Mai 2011, mwN). 2.2. Die Prüfung, ob der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, ob also ausreichende Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen, hat durch eine Prognose über die Erzielbarkeit ausreichender Mittel zu erfolgen vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2011, Zl. 2009/22/0060). Für die Berechnung ausreichender Unterhaltsmittel ist jenes Einkommen maßgeblich, das dann erzielt wird, wenn dem Beschwerdeführer der begehrte Aufenthaltstitel erteilt wird vergleiche , etwa zur gleichgelagerten Konstellation des Familiennachzugs das hg. Erkenntnis vom 5. Mai 2011, Zl. 2008/22/0274, mwN). Ob der Beschwerdeführer einer solchen Tätigkeit bis dahin unberechtigt nachging, ist dafür ohne Belang vergleiche , das eine fehlende Beschäftigungsbewilligung betreffende, schon erwähnte Erkenntnis vom 5. Mai 2011, mwN).

Da der Beschwerdeführer nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid über einen bis 2012 gültigen Befreiungsschein verfügt und einen die Erwerbstätigkeit zulassenden Aufenthaltstitel anstrebt, hätte die belangte Behörde nicht bloß auf die Unerlaubtheit des bislang erzielten Einkommens abstellen dürfen, sondern sich auch mit den nach einer Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels zu erwartenden Einkünften des Beschwerdeführers auseinandersetzen müssen. Dazu reicht die von der belangten Behörde getroffene Feststellung über die seit 1. Jänner 2009 fehlende Integration des Beschwerdeführers am Arbeitsmarkt ohne Bezug von Arbeitslosengeld oder

Notstandshilfe nicht aus, weil damit keine ausreichende Prüfung der künftigen Entwicklungen erfolgt und der Beschwerdeführer in seiner - von der belangten Behörde als Stellungnahme gewerteten - Eingabe vom 3. Juni 2008 unter anderem auf eine Wintersperre seines Arbeitgebers hinwies.

2.3. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG kann der Nachweis der Unterhaltsmittel auch durch Unterhaltsansprüche im Sinn des § 2 Abs. 4 Z. 3 leg. cit. erfolgen. Die Begründung im angefochtenen Bescheid, dass eine Haftungserklärung der vom Beschwerdeführer genannten Familienangehörigen fehle, greift zu kurz, weil hier nicht nur vertragliche Unterhaltsansprüche sondern auch gesetzliche zum Tragen kommen können (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, Zl. 2007/21/0262, mwN). Feststellungen, die eine Beurteilung der im Familienrecht gegründeten Ansprüche des (im Jahr 1990 geborenen) Beschwerdeführers gegenüber den von ihm genannten Angehörigen ermöglichen, fehlen jedoch. 2.3. Gemäß Paragraph 11, Absatz 5, NAG kann der Nachweis der Unterhaltsmittel auch durch Unterhaltsansprüche im Sinn des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3, leg. cit. erfolgen. Die Begründung im angefochtenen Bescheid, dass eine Haftungserklärung der vom Beschwerdeführer genannten Familienangehörigen fehle, greift zu kurz, weil hier nicht nur vertragliche Unterhaltsansprüche sondern auch gesetzliche zum Tragen kommen können vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, Zl. 2007/21/0262, mwN). Feststellungen, die eine Beurteilung der im Familienrecht gegründeten Ansprüche des (im Jahr 1990 geborenen) Beschwerdeführers gegenüber den von ihm genannten Angehörigen ermöglichen, fehlen jedoch.

3. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 3. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil der Pauschalbetrag gemäß § 1 Z. 1 lit. a dieser Verordnung die Umsatzsteuer bereits abdeckt. 4. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil der Pauschalbetrag gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a, dieser Verordnung die Umsatzsteuer bereits abdeckt.

Wien, am 20. Oktober 2011

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009180122.X00

Im RIS seit

17.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at